

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

82. Jahrgang

22. Januar 2025

Nr. 3 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
012/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen aufgrund der Anpassung der Mitgliederliste	2
013/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025	3 - 5
014/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung des Änderungsantrags auf Typenwechsel sowie die Standortverschiebung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; AZ: 66.3/ 41043-24-600, 66.3/ 41048-24-600	6 - 7
015/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung von vier Windenergieanlagen einer Windfarm in Büren; AZ: 66.3/41774-24-600, 66.3/41775-24-600, 66.3/41776-24-600, 66.3/41777-24-600	8
016/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung in Bad Wünnenberg-Haaren; AZ: 66.3/42301-23-600	9 - 10
017/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung in Bad Wünnenberg-Haaren; AZ: 66.3/40908-24-600	11 - 12
018/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Strothe im Stadtgebiet von Bad Lippspringe – Klinik am Park –; AZ: 66.1.332.1.BL22	13



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



012/2025

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -



Bad Wünnenberg, 20.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Verbandssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen aufgrund der Anpassung der Mitgliederliste

Hiermit weise ich gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hin, dass die Bezirksregierung Detmold in Ihrem Amtsblatt Nr. 3 vom 13.01.2025 die Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen aufgrund der Anpassung der Mitgliederliste, öffentlich bekannt gemacht hat.

Die Satzung wird mit entsprechender Anlage am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Christian Carl
Bürgermeister

013/2025



Zweckverband
Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg/Büren

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2025
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	179.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	179.400 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	170.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.900 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Januar 2025

Nr. 3 / S. 4

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

125.050 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 21.11.2024 angezeigt worden.

Im Anzeige- und Genehmigungsverfahren wurde gem. § 19 Abs. 1 und 2 GkG die mit Beschluss vom 20.11.2024 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 102.900 €, genehmigt.

Der Haushaltsplan wird vom 01.01.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2025 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 16.01.2025

gez.
Christian Carl

Verbandsvorsteher

014/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/ 41043-24-600
66.3/ 41048-24-600**

Änderungsantrag gem. § 16 b BImSchG: Antrag auf Typenwechsel zum Typ Vestas V162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe und 6.200 kW Nennleistung, sowie die Standortverschiebung für 2 Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 28.11.2024 gemäß §§ 16 b und 6 BImSchG zwei Änderungsgenehmigungen für den Typenwechsel zum Typ Vestas V162-6.2, sowie die Standortverschiebung für zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg erteilt wurden.

Die geplanten Windenergieanlage sollen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 36 (41043-24-600) und Flur 14, Flurstück 17 (41048-24-600), errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

23.01.2025 bis einschließlich dem 05.02.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Januar 2025

Nr. 3 / S. 7

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

015/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41774-24-600
66.3/41775-24-600
66.3/41776-24-600
66.3/41777-24-600**

**Änderungsantrag gem. § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Repowering gem. § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen in Büren

Die rentec Weine GmbH & Co. KG, Magdalenastraße 10, 33142 Büren, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG in Büren. Für die Neuerrichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V136- 4.2 mit einer Nabenhöhe von 112 m und einer Nennleistung von 4.200 kW sollen 4 Altanlagen, davon zwei des Typs Enercon E-70 E4 und zwei des Typs Enercon E-82 zurückgebaut werden.

Die Anlagen sollen auf dem Gebiet der Stadt Büren auf folgenden Flurstücken errichtet und betrieben werden:

Anlagenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 01	Weine	1	27
WEA 02	Siddinghausen	3	2
WEA 03	Büren	17	149
WEA 04	Büren	16	46

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

016/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42301-23-600

Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 zum Typ Nordex N-175 in Bad Wünnenberg-Haaren

Antragstellerin: SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 18.11.2024 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW sowie einer Verschiebung des Anlagestandortes um 15 m erteilt.

Die Anlage soll auf dem Grundstück in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstück 70, geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu Belangen des Wasserrechts, zu Belangen der zivilen Luftüberwachung sowie zu Belangen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

23.01.2025 bis einschließlich dem 05.02.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Januar 2025

Nr. 3 / S. 10

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

017/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40908-24-600

Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 zum Typ Nordex N-163 in Bad Wünnenberg-Haaren

Antragstellerin: Bauherrengemeinschaft Elmar Scharfen, Daniel Erftmeier und Dirk Erftmeier

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bauherrengemeinschaft Elmar Scharfen, Daniel Erftmeier und Dirk Erftmeier, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 21.11.2024 gemäß §§ 16 b und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 125,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Nordex N-163 mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW unter Berücksichtigung des Vorbescheides vom 05.01.2024, Az.: 42091-22-600, des Genehmigungsbescheides vom 26.09.2024, Az.: 40813-24-600, sowie dem Rückbau der Windenergieanlage des Az.: 1959-03 erteilt.

Die Anlage soll auf dem Grundstück in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 26, Flurstück 153, geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu Belangen der zivilen Luftüberwachung sowie zu Belangen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

23.01.2025 bis einschließlich dem 05.02.2025

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

22. Januar 2025

Nr. 3 / S. 12

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

18/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.BL22

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)

zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Strothe im Stadtgebiet von Bad Lippspringe
– Klinik am Park – (Stationierung: 9+700 bis 9+950)

Die Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt für die Grundstücke in der Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 29, Flurstück 99 und Flur 30, Flurstück 2, eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Maßnahme zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Strothe im Stadtgebiet von Bad Lippspringe – Klinik am Park - ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, weil die Maßnahme mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes in Einklang steht. Des Weiteren werden durch die geplante Maßnahme keinerlei Verbote in Bezug auf das Heilquellenschutzgebiet Bad Lippspringe, des Wasserschutzgebietes Paderborn sowie des Überschwemmungsgebietes tangiert. Aus v.g. Grund sind keine Argumente erkennbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 5 und 7 UVPHG abgesehen werden kann.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling